

pkath

pensionskasse
der diözese
st.gallen

Reglement über die Rückstellungen und Reserven

Zweck und Inhalt des Reglements

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------------------------------|----|---|
| Grundsatz | 1 | Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Diözese St. Gallen (im Folgenden Pensionskasse genannt) erlässt gestützt auf Art. 51a BVG und Art. 48e BVV2 sowie auf dem Dekret vom 18.06.2013 das vorliegende Reglement über die Bildung von Rückstellungen und Reserven. |
| Sicherheit | 2 | Die Pensionskasse muss Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann. |
| | 3 | Dafür öffnet sie die notwendigen Reserven und Rückstellungen. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit. Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in „Arbeitgeberbeitragsreserven“, „Nicht-technischen Rückstellungen“, „Vorsorgekapitalien“, "Technische Rückstellungen" und "Wertschwankungsreserven". |
| Technische Rückstellungen | 4 | Technische Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Pensionskasse auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. |
| | 5 | Grundsätzlich werden die technischen Rückstellungen aufgrund des autonom getragenen Risikos vom Experten für berufliche Vorsorge nach anerkannten Grundsätzen sowie den Richtlinien der Kammer der Pensionskassenexperten bestimmt und die Höhe festgelegt. |
| | 6 | Übernimmt die Pensionskasse ein neues Risiko, so wird die Liste der Rückstellungen entsprechend ergänzt. |
| Nicht-technische Rückstellungen | 7 | Zur Erbringung von reglementarischen Leistungen, deren Fälligkeit und genaue Höhe nicht im Voraus bestimmbar sind, oder von anderen Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben (z.B. Prozessrisiken, zusätzliche Kosten), kann der Stiftungsrat nach bestem Wissen und in Absprache mit der Revisionsstelle Rückstellungen bilden. Diese Rückstellungen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert. |
| Technische Grundlagen | 8 | Für autonom getragene Risiken wird die technische Grundlage aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat bestimmt. Als technische Grundlage wird BVG 2010 / Periodentafel 2014 verwendet. |
| Technischer Zinssatz | 9 | Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Die Höhe des technischen Zinssatzes auf den autonom getragenen Risiken beträgt 3.0% und wird im Jahresbericht offen gelegt. |
| | 10 | Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung den Referenzzinssatz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Übersteigt der reglementarische technische Zinssatz den Referenzzinssatz, informiert der Experte den Stiftungsrat und orientiert über einen allfällig notwendigen Handlungsbedarf. |

Versicherte Leistungen	11 Bei rückgedeckten Leistungen wird auf die jeweilige technische Grundlage und den technischen Zinssatz der Versicherung abgestellt.
Berechnungsmethode	12 Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden statisch berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse).
Freie Mittel	13 Freie Mittel entstehen erst, wenn sämtliche Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve vollständig geäufnet sind. Bevor diese für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind.

Arbeitgeberbeitragsreserven

Art. 2 Arbeitgeber-Beitragsreserven

- | | |
|---|--|
| Grundsatz | <ol style="list-style-type: none">1 Die angeschlossenen Arbeitgeber sind berechtigt, Beitragsreserven für ihre Beiträge zu äufnen (Art. 331 Abs. 3 OR). Diese werden in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen und können nur auf Anweisung des jeweiligen Arbeitgebers verwendet werden. Falls es die finanzielle Situation der Pensionskasse zulässt, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Entscheid des Stiftungsrats verzinst. Der dabei verwendete Zinssatz darf weder höher sein als die Netto-Vermögensrendite gemäss revidierter Jahresrechnung, noch als der Zinssatz für überobligatorische Altersguthaben.2 Die steuerliche Abzugsfähigkeit richtet sich nach den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen. |
| Arbeitgeberbeitrag
sreserve mit
Verwendungsverzi
cht | <ol style="list-style-type: none">3 Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.4 Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.5 Die Auflösung und Verwendung erfolgen gemäss Art. 44a und 44b BVV2. |

Nicht-technische Rückstellungen

Art. 3 Nicht-technische Risiken

- | | | |
|---|---|--|
| Prozessrisiken | 1 | Da der Ausgang eines laufenden oder latenten Gerichtsprozesses nicht mit Bestimmtheit voraussehbar ist, kann für das entsprechende Risiko eine Rückstellung ausgeschrieben werden. |
| Rückstellungen ohne Bezug auf die Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen | 2 | In Absprache mit der Revisionsstelle können weitere Rückstellungen gebildet werden, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen oder in Kauf zu nehmen. Diese Rückstellungen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert. |

Vorsorgekapitalien

Art. 4 Vorsorgekapital aktive Versicherte

Austrittsleistung	1 Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt für die Berechnung der Austrittsleistung, dass austretende Versicherte Anspruch auf den höchsten der folgenden drei Werte haben: a. Barwert der erworbenen Leistungen gemäss Art. 16 Vorsor-gereglement; b. Minimalleistung gemäss Art. 17 FZG, basierend auf den ei-genen Beiträgen an die Altersgutschriften inklusive Zinsen und einem altersabhängigen Zuschlag, zuzüglich einer all-fällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung oder eines Ein-kaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen; c. geäuftetes BVG-Altersguthaben zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung oder eines Einkaufs-geldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen gemäss Art. 18 FZG.
Zweck	2 Das Vorsorgekapital Aktive bezweckt die Bilanzierung der Austritts-leistung, auf welche der Versicherte Anspruch hat
Höhe	3 Das Vorsorgekapital Aktive entspricht der Summe der individuellen Maximalwerte gemäss Art. 4 Abs. 1.
Bildung / Auflösung	4 Das Vorsorgekapital Aktive wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 5 Vorsorgekapital Rentner

Zweck	1 Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem zur Finanzierung der aufgeschobenen oder laufenden und autonom getragenen Renten und deren Anwartschaften benötigte Kapital.
Höhe	2 Das notwendige Deckungskapital für die laufenden und autonom ge-tragenen Renten und deren anwartschaftlichen Leistungen wird auf-grund der technischen Grundlage und dem technischen Zinssatz gemäss Art. 1 Abs. 9 bis 11 jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet. 3 Für diejenigen Versicherten, welche den Bezug ihrer Altersleistung aufgeschoben haben, haben wir per Stichtag das Deckungskapital einer laufenden Altersrente berechnet. Die Erhöhung der Altersrente von 6% pro Aufschubsjahr wird dabei berücksichtigt.
Bildung / Auflösung	4 Das Vorsorgekapital Rentner wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Technische Rückstellungen

Art. 6 Rückstellung "beitragsfreier Zuschlag"

Beitragsfreier Zuschlag	1	Frauen, die am 31.12.1994 als aktiv Versicherte der Pensionskasse angehört haben, erhalten einen beitragsfreien Zuschlag zur versicherten Besoldung von 22% der dann zumal versicherten Besoldung.
Zweck	2	Die Rückstellung "beitragsfreier Zuschlag" bezweckt die Bilanzierung des Deckungskapitals des beitragsfreien Zuschlags
Höhe	3	Die Rückstellung "beitragsfreier Zuschlag" entspricht der Differenz aus dem Barwert der erworbenen Leistung inkl. Zuschlag und dem Barwert der erworbenen Leistung gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a.
Bildung / Auflösung	4	Die Rückstellung "beitragsfreier Zuschlag" wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 7 Rückstellung für Langlebigkeit aktive Versicherte

Zweck	1	Die Rückstellung für Langlebigkeit bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.
Höhe	2	Erfahrungsgemäss betragen die Kosten für die Umstellung auf die alle 5 Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen rund 2.5% des Barwerts der erworbenen Leistungen.
	3	Pro Jahr ab dem 31.12.2013 (also erstmals per 31.12.2014) wird die Rückstellung für Langlebigkeit um 0.5% des Barwerts der erworbenen Leistungen erhöht, es sei denn, die Schätzungen der voraussichtlichen Kosten für die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen oder die Analysen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge führen zwischenzeitlich zu einem anderen Ergebnis.
Bildung / Auflösung	4	Die Bildung erfolgt zu Lasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen.

Art. 8 Rückstellung für Langlebigkeit Rentner

Zweck	1	Die Rückstellung für Langlebigkeit bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.
Höhe	2	Erfahrungsgemäss betragen die Kosten für die Umstellung auf die alle 5 Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen rund 2.5% der Vorsorgekapitalien Rentner. Dabei werden die Kinderrenten nicht berücksichtigt, da die Kinderrenten finanzmathematisch berechnet sind und damit kein eigentliches Langlebigkeitsrisiko besteht.
	3	Pro Jahr ab dem 31.12.2013 (also erstmals per 31.12.2014) wird die Rückstellung für Langlebigkeit um 0.5% des Vorsorgekapitals Rent-

ner erhöht, es sei denn, die Schätzungen der voraussichtlichen Kosten für die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen oder die Analysen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge führen zwischenzeitlich zu einem anderen Ergebnis.

Bildung / Auflösung / 4 Die Bildung erfolgt zu Lasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen.

Art. 9 Rückstellung für Indexierung der Renten bei Vertragsauflösung

Zweck 1 Löst ein Arbeitgeber seinen Anschlussvertrag mit der Pensionskasse auf und bleiben seine Rentner in der Pensionskasse, wird eine Rückstellung für die zukünftige Indexierung der Rentenzahlungen von jährlich 0.5% zurückgestellt.

Höhe 2 Die Rückstellung entspricht für den betroffenen Rentenbestand der Differenz aus dem notwendigen Deckungskapital für die indexierte Rente und aus dem Vorsorgekapital gemäss Art. 5.

Bildung / Auflösung 3 Die Rückstellung wird im Zeitpunkt der Vertragsauflösung berechnet und durch den austretenden Arbeitgeber mittels einer Einlage finanziert.

4 Variante 1: Zukünftige Anpassungen der Renten an die Preisentwicklung oder Sanierungsbeiträge der Rentner werden für den betroffenen Rentenbestand der Rückstellung belastet.

5 Variante 2: Die Rückstellung wird per nächstem Stichtag aufgelöst und dem Fonds für Teuerungsausgleich gutgeschrieben.

Art. 10 Risikoschwankungsfonds Aktive

Grundsatz 1 Gemäss Art. 67 BVG hat die Pensionskasse selber zu entscheiden, ob sie die Deckung der Risiken selbst übernimmt oder sie ganz oder teilweise einer der Versicherungsaufsicht unterstellter Versicherungsgesellschaft übertragen will. Der Stiftungsrat entscheidet über die Art und das Ausmass der Rückdeckung aufgrund einer dem Experten für berufliche Vorsorge in Auftrag gegebenen Risikoanalyse und legt die Höhe der notwendigen Rückstellung aufgrund der gewählten Rückdeckungslösung fest.

2 Eine Risikoanalyse für die Beurteilung des effektiven Risikoverlaufs wird im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz erstellt.

Zweck 3 Soweit Invaliditäts- und Todesfalleistungen nicht durch das vorhandene Deckungskapital oder durch eine Versicherung gedeckt sind, werden sie nach dem Rentenwertumlageverfahren finanziert. Die Finanzierung des zusätzlich erforderlichen Deckungskapitals erfolgt primär aus der versicherungstechnischen Risikoprämie. Der Risikoschwankungsfonds dient dem Ausgleich von Schwankungen im Schadenverlauf und deckt die verbleibenden Differenzen, wenn die versicherungstechnische Risikoprämie nicht ausreicht.

Art der Deckung 4 Die Risikoleistungen Invalidität und Tod vor Erreichen des Schlussalters sind wie folgt gedeckt:

– autonome Risikotragung ohne Stop-Loss Versicherung

Parameter	<p>5 Der Stiftungsrat legt die Höhe der Rückstellung insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Rückdeckung und der folgenden Parameter fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwarteter Schadenverlauf (erwartete Anzahl Invaliditäts- und Todesfälle sowie erwartete Risikosummen); - effektiver Schadenverlauf der letzten 3 Jahre; - versicherungstechnische Risikoprämie; - autonome Risikotragung; - Risikofähigkeit der Pensionskasse; - gewünschtes Sicherheitsniveau (Risikobereitschaft des Stiftungsrates).
Höhe	<p>6 Die Zielgrösse des Risikoschwankungsfonds bei autonomer Risikotragung ohne Stop-Loss Rückversicherung wird aufgrund eines Sicherheitsniveaus von 99% über 1 Jahr bestimmt. D. h. der Risikoschwankungsfonds reicht zusammen mit der versicherungstechnischen Risikoprämie aus, um die Schadenfälle infolge von Tod und Invalidität mit einer 99% -igen Sicherheit im nächsten Jahr zu finanzieren.</p> <p>7 Bei Bestehen einer Stop-Loss-Versicherung wird der Risikoschwankungsfonds wie folgt berechnet:</p> <div style="margin-left: 20px;"> <p>Selbstbehalt gem. Versicherungsvertrag</p> <p>+ Versicherungsprämie</p> <p>- technische Risikoprämie</p> <hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> <p>Risikoschwankungsfonds</p> </div> <p>8 Ist die maximale Risikosumme grösser als die maximal versicherte Schadensumme, wird die Differenz dazu gezahlt.</p> <p>9 Löst die Stop-Loss-Versicherung die autonome Risikotragung ab, wird zusätzlich der erwartete Schaden per Stichdatum vor Ablösung zurückgestellt. Dieser Betrag wird über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren auf null reduziert.</p>
Bildung / Verwendung	<p>10 Die Bildung erfolgt zu Lasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung.</p>

Art. 11 Rückstellung für pendente Vorsorgefälle

Grundsatz	<p>1 Die mutmasslich notwendigen Deckungskapitalien von bekannten, aber noch nicht abgeschlossenen Vorsorgefällen sind jährlich durch den Geschäftsführer unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge zu quantifizieren und die Risiken rückzustellen, sofern die Pensionskasse das entsprechende Risiko trägt.</p>
Zweck	<p>2 Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle bezweckt die periodengerechte Erfassung von eingetretenen Vorsorgefällen infolge Tod oder Invalidität, deren Umfang noch nicht abschliessend feststeht.</p>
Höhe	<p>3 Die Rückstellung wird für sämtliche pendenten Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und unter Berücksichtigung einer allfällig vorhandenen Rückdeckung gebildet oder aufgelöst.</p>

Bildung /
Auflösung

- 4 Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 12 Teuerungsfonds

Zweck

- 1 Zur systematischen Finanzierung der überobligatorischen Anpassung laufender Renten an die Preisentwicklung wird ein Teuerungsfonds ausgedient.

Auflösung /
Bildung

- 2 Die Bildung und die Auflösung werden im Vorsorgereglement definiert.

Wertschwankungsreserve

Art. 13 Wertschwankungsreserve

- | | |
|--------------------|--|
| Grundsatz | <ol style="list-style-type: none">1 Der Stiftungsrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit der Pensionskasse und der Risikobereitschaft des Stiftungsrates mit dem Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen fest.2 Er berücksichtigt insbesondere marktspezifische Risiken der einzelnen Anlagen, die Kapitalmarktentwicklung, die Allokation der Vermögensanlage, die Struktur und die erwartete Entwicklung des Vorsorgekapitals sowie des Versichertenbestandes und der technischen Rückstellungen sowie das angestrebte Renditeziel.3 Als Basis für die Berechnung der Wertschwankungsreserve werden die historischen Performances und Volatilitäten der einzelnen Anlagekategorien verwendet. |
| Zweck | <ol style="list-style-type: none">4 Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen. |
| Höhe | <ol style="list-style-type: none">5 Die Wertschwankungsreserve wird aufgrund der Asset Allokation mittels vom Stiftungsrat festgelegter Prozentsätze auf den verschiedenen Anlagekategorien gebildet. Die Prozentsätze sind im Anhang zum Anlagereglement festgelegt. |
| Bildung/ Auflösung | <ol style="list-style-type: none">6 Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt mittels Vermögenserträgen.7 Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht wird der "Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen. Überschreitet die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse, wird der übersteigende Teil erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgelöst. |

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Anpassung des Reglements

- | | | |
|------------------------|---|--|
| Änderungsvorbehalt | 1 | Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. |
| Weitere Rückstellungen | 2 | Der Stiftungsrat kann jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche im Reglement nicht aufgeführt sind. In diesem Falle sind diese im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie reglementarisch festzulegen. |
| Kenntnisnahme Aufsicht | 3 | Dieses Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. |

Art. 15 Inkrafttreten

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2014 in Kraft.

9000 St. Gallen, 4. Dezember 2013

PENSIONSKASSE DER DIÖZESE ST. GALLEN
DER STIFTUNGSRAT

Präsident

Aktuar

Hans Wüst

Johann Bobleter